

## Normen - Stand der Technik - Regeln der Technik - Wissenschaft und Technik

aus: Antwort des Wirtschaftsministeriums BW auf eine parlamentarische Landtagsanfrage aus den Reihen der CDU-Fraktion zum Themenbereich Normen. (DrS 13/2668) - Die Landesregierung wurde ersucht zu berichten, 7. was bei öffentlichen Ausschreibungen und Angeboten der Begriff „Stand der Technik“ bedeutet und wer diesen „Stand der Technik“ festlegt.

Zitat: Der Begriff „Stand der Technik“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Er gehört zu einer Skala von Anforderungen an technische Objekte, die sich über viele Jahre hinweg im deutschen Recht entwickelt hat:

- „allgemein anerkannte Regeln der Technik“,
- „Stand der Technik“ und
- „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende, allgemein bekannte und anerkannte und in der Praxis bereits bewährte technische Regeln; sie beschreiben die Mindestanforderungen.

Zu diesen Regeln gehören die DIN-Normen sowie weitere, den genannten Kriterien entsprechende technische Vorschriften wie z.B. Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaf-

ten, der Gefahrstoffverordnung etc.; im Bauwesen gehören dazu auch die wesentlichen bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen.

Dabei ist zu beachten, dass die DIN-Normen oder andere technische Vorschriften nicht immer mit den fortschreitenden „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ übereinstimmen; sie können auch hinter den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zurückbleiben oder über sie hinausgehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ macht deshalb notwendig, nicht nur auf die geltenden DIN-Normen zu achten, sondern unabhängig hiervon die Entwicklung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu beobachten.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben sind Leistungen unter Beachtung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu erbringen (§ 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B) und nicht nach dem „Stand der Technik“.

Der „Stand der Technik“ ist ein gegenüber den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ fortschrittlicherer Entwicklungsstand, bei dem die Wirksamkeit der Maßnahmen zwar vielfach noch nicht ausreichend lange erprobt ist, aber als gesichert erscheint.

Der „Stand der Technik“ kann konkretisiert werden durch Rechtsverordnungen z.B. über die Festlegung von Grenzwerten oder bestimmten Anlagentechniken, durch Verwaltungsvorschriften, aber auch durch technische Regeln privatrechtlicher Vereine z.B. des DIN. Bei der Bestimmung des „Standes der Technik“ sind insbesondere vergleichbare Einrichtungen und Verfahren heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind (s. „allgemein anerkannte Regeln der Technik“).

Der „Stand von Wissenschaft und Technik“ erfasst die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im technischen Bereich.